

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Herrn Robeck
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1031/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; „Erneute Willkür in der Erfurter Ausländerbehörde?“, öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt, 11.06.2024

der Titel der Drucksache suggeriert, das die Ausländerbehörde willkürlich agiert. Dies ist nicht der Fall. In der nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt am 18.04.2024, bei der Sie anwesend waren, wurde durch den Beigeordneten, Herr Horn, zur Drucksache 0541/24 deutlich klargestellt, dass die in letzter Zeit in Rede stehenden Entscheidungen der Ausländerbehörde rechtsfehlerfrei getroffen wurden.

Der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft eine Angelegenheit zu aufenthaltsrechtliche Maßnahmen bzw. Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Diese werden durch die Ausländerbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte i. V. m. § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums als Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen. Nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Ein Befassungsrecht des Stadtrates/Ausschusses besteht mangels Zuständigkeit keinesfalls, mit der Folge, dass ein Stadtratsmitglied keine Rechte auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Regelungen der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates haben kann.

Eine Beantwortung der Anfrage unterbleibt.

Sollten Sie einen Antrag auf Behandlung der Beantwortung im Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt stellen, wird es keine Antworten auf etwaige Nachfragen geben, es sei denn, Sie können, was nur ganz ausnahmsweise der Fall sein wird, erklären, warum die Nachfrage dem eigenen Wirkungskreis zuzuordnen ist. Unter Umständen muss zur Prüfung des Wirkungskreises die Angelegenheit vertagt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein